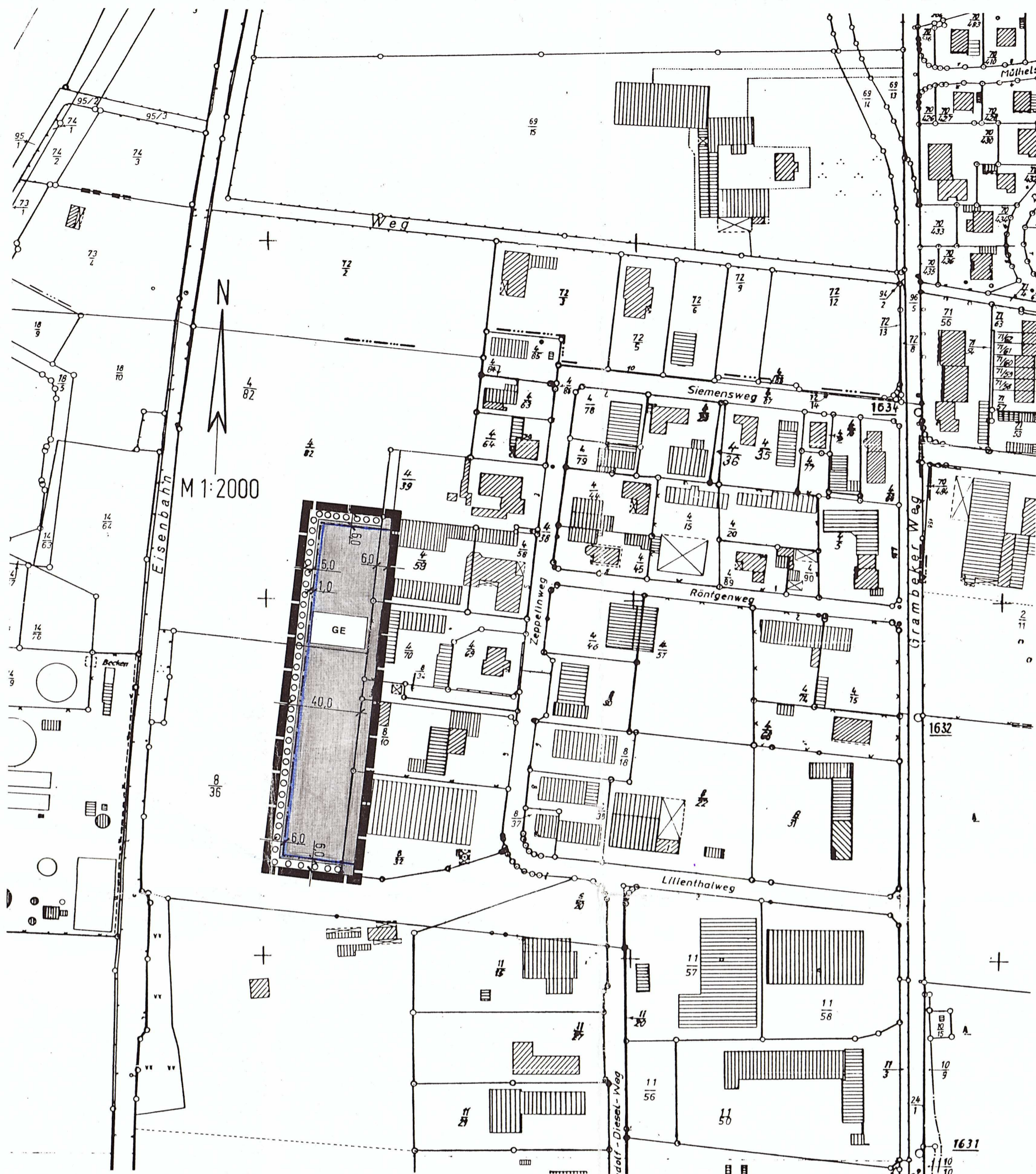


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGELTUNGSRAUMES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUG3
GE GEWERBEBEGRIE § 8 BAUNVO
- BAUGRENZE § 9 (1) 2 BAUG3
§ 23 BAUNVO
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25 BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER

TEXT (TEIL B)

DIE HAUPTGESIMSHÖHE DARF 5,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. (§ 92 LBO I. VBG. M. § 9 (4) BAUGB)

BEI DER BEPFLANZUNG DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN ZU VERWENDEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. (§ 9 (1) 25 BAUGB)

ES GELTEN DIE DEN GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 BETREFFENDEN ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN SOWIE TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41.

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 21. 8. 2003 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 FÜR DAS GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WESTLICH DES GRAMBEEKER WEGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES BAUAUSSCHUSSES VOM 10. 10. 2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 29. 10. 2002 ERFOLGT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL



- BÜRGERMEISTER -

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB WURDE VOM 1. 11. 2002 BIS 29. 11. 2002 DURCHFÜHRT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL

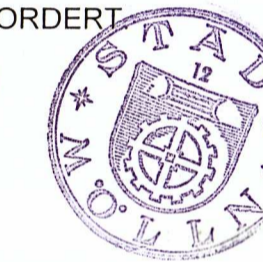


- BÜRGERMEISTER -

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12. 12. 2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL

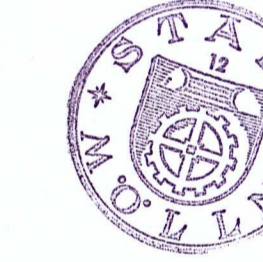


- BÜRGERMEISTER -

4. DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 20. 3. 2003 DEN ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL



- BÜRGERMEISTER -

5. DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 9. 4. 2003 BIS ZUM 9. 5. 2003 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29. 3. 2003 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL



- BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 22. 8. 2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL

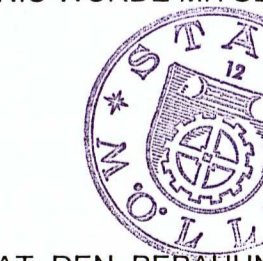


- ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. -

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21. 8. 2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL

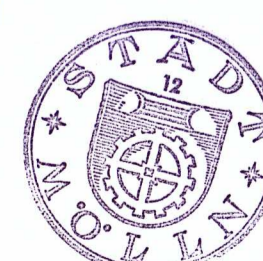


- BÜRGERMEISTER -

8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 21. 8. 2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUß GEBILLIGT.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL



- BÜRGERMEISTER -

9. DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

MÖLLN, DEN 24. Sep. 2003

SIEGEL

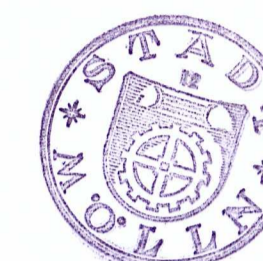


- BÜRGERMEISTER -

10. DER BESCHLUß DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 29. Jan. 2004 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTZWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 30. Jan. 2004 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, DEN 30. Jan. 2004

SIEGEL



- BÜRGERMEISTER -

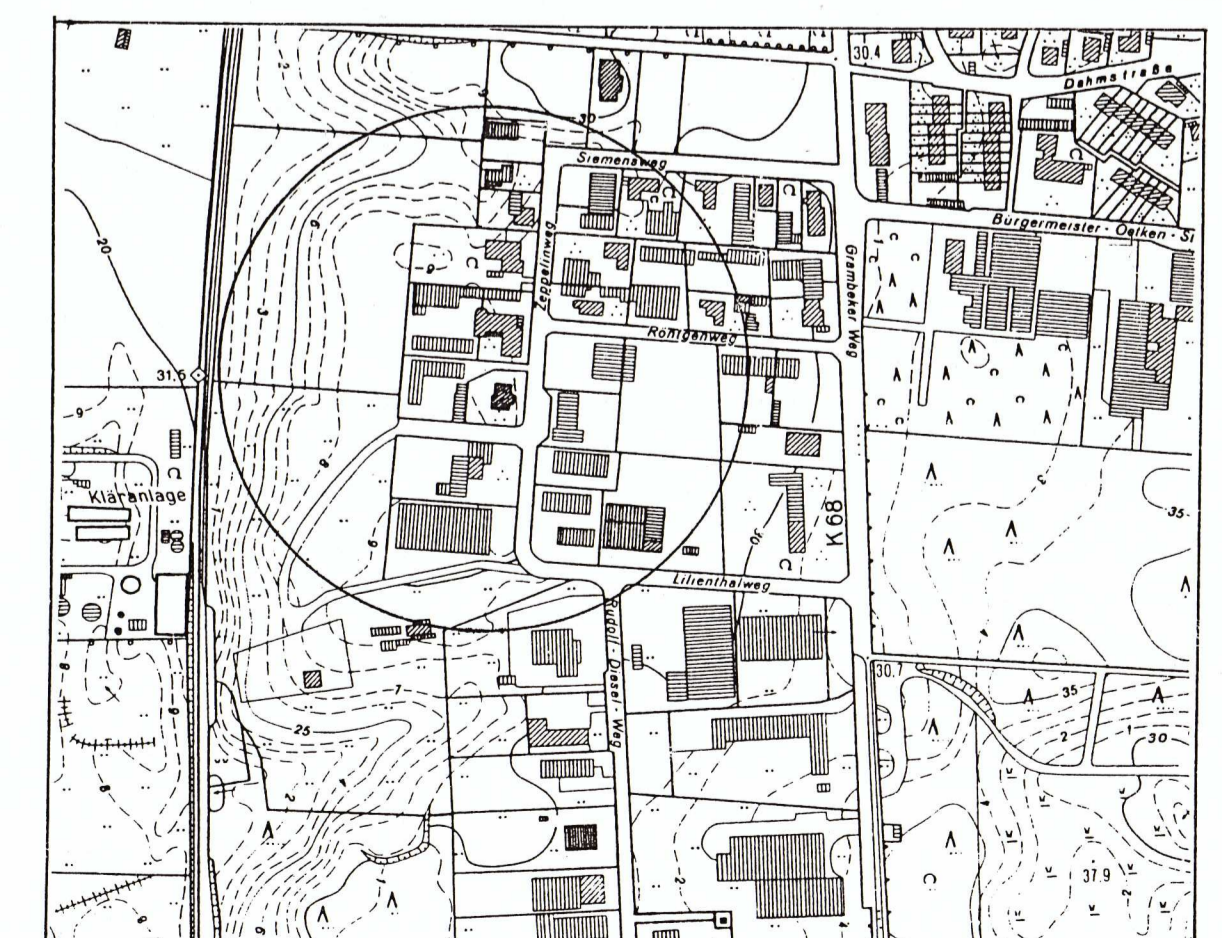
STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DIE

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 FÜR DAS GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WESTLICH DES GRAMBEEKER WEGES

STAND: 3. 2003



ÜBERSICHT M 1 : 5000